

Teilrevision der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement, Nr. 17.201
(Die Änderungen sind rot markiert.)

Änderungen per 1. Januar 2021
<p>§ 1 Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung</p> <p>¹ Den Mitarbeitenden des Bestattungswesens obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>b) Festlegung des Bestattungs- oder Beisetzungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen, den Pfarrämtern oder den Grabrednerinnen und Grabrednern sowie den Mitarbeitenden des Friedhofs</p>
<p>§ 3 Schriftliche Bestattungsanordnung</p> <p>² Ohne schriftliche Anordnung oder bestimmende Hinterbliebene erfolgt in der Regel eine Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab, ohne Namensnennung.</p>
<p>§ 8 Amtliche Bekanntmachung</p> <p>¹ Die Todesfälle werden auf Wunsch der Hinterbliebenen in den Anschlagkästen der Gemeinde und/oder in den Medien bekannt gemacht.</p>
<p>§ 10 Friedhofordnung</p> <p>c) Bestattungen und Beisetzungen dürfen von den übrigen Friedhofbesuchern nicht gestört werden.</p> <p>d) Das Mitführen von Hunden ist verboten. Ausnahmen gelten für Blindenhunde Servicehunde.</p> <p>g) In den Grünanlagen dürfen durch Dritte keine Pflanzen geschnitten, gepflanzt oder beschädigt werden.</p> <p>i) Es ist auf einen respekt- und würdevollen Umgang den Mitmenschen und Verstorbenen gegenüber zu achten.</p>
<p>§ 11 Belegung und Restlaufzeit</p> <p>³ Die Belegungsdauer eines Reihengrabes, einer Urnen-Wandnische oder eines Urnen-Wandplattengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich eine Urnenbeisetzung erfolgt. Dauert die Restlaufzeit weniger als 10 Jahre, ist eine Urnenbeisetzung in der Regel nicht statthaft. Die Hinterbliebenen haben in jedem Fall unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung des Grabes Kenntnis haben.</p>
<p>§ 12 Grabaufhebung</p> <p>² Wenn die Urne weder abgeholt noch erneut beigesetzt wird, wird die Asche Urnen werden in geeigneter Weise dem Erdreich zugefügt, wenn sie weder abgeholt noch erneut beigesetzt werden. Die leere Urne wird durch die Mitarbeitenden des Friedhofs entsorgt.</p>
<p>§ 18 Grabgestaltung</p> <p>³ Die Grabfläche darf maximal bis zur Hälfte mit Steinen bedeckt sein.</p> <p>⁴ In den Rabatten vor den Urnen-Wandnischen, Urnen-Wandplattengräbern und dem Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung zulässig. Auf den dafür vorgesehenen Flächen Steinplatten dürfen nur kurzfristig kleine Dekorationen platziert werden. Die Mitarbeitenden des Friedhofs sind befugt, Dekorationen zu entfernen.</p> <p>⁵ Bei Urnen-Wandnischen und Urnen-Wandplattengräbern dürfen keine Gegenstände (Kerzen, Pflanzen usw.) auf die Platten gestellt, an die Platten gehängt oder auf andere Art befestigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind spezielle Blumenvasen, die bei den Mitarbeitenden des Friedhofs erworben abgegeben und an die Wandplatten montiert werden können.</p>
<p>§ 20 Grabbepflanzung und Unterhalt</p> <p>¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt können der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den in dieser Verordnung genannten Gebühren. Falls keine Gebühr vorgegeben ist, erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der Allgemeinen Gebühren- und Benützungssordnung der Gemeinde Muttenz.</p>

- ³ ~~Pflanzen- und Farbwünsche können nicht berücksichtigt werden.~~
- ⁴ Bei Familiengräbern ~~wird der Grabunterhalt jährlich in Rechnung gestellt.~~ Bei und bei Reihengräbern ist ~~auch~~ eine einmalige Grabunterhaltspauschale für die ganze Belegungsdauer oder Restlaufzeit möglich.

§ 22 Familiengräber

- | | | | |
|---|--------------|---------------------|----------------------|
| ¹ Familiengrab für eine Benützungsdauer von 40 Jahren: | CHF 4'000.-- | 2'260.-- | pro m ² . |
| ² Verlängerung von 20 Jahren: | CHF 1'500.-- | 1'130.-- | pro m ² . |
| ³ Verlängerung von 10 Jahren: | CHF 750.-- | 565.-- | pro m ² . |

§ 23 Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen

- | | | | |
|---|--------------|---------------------|--|
| ¹ Urnengrab, Wandnische oder Urnengrab mit Wandplatte:
(inkl. Bestattungskosten). | CHF 1'700.-- | 1'130.-- | |
| ² Gemeinschaftsgrab:
(inkl. Bestattungskosten). | CHF 610.-- | 450.-- | |
| ³ Sargbestattung in ein bestehendes Familiengrab:
(inkl. Bestattungskosten). | CHF 2'100.-- | 1'670.-- | |
| ⁴ Kinder-Reihengrab:
(inkl. Bestattungskosten). | CHF 2'475.-- | 1'130.-- | |
| ⁵ Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab oder Nische:
(inkl. Bestattungskosten). | CHF 650.-- | 570.-- | |

§ 24 Urnenentnahme und erneute Beisetzung

- | | | | |
|---|------------|--|-------------------------|
| ¹ Urnenentnahme im Auftrag der Hinterbliebenen: | | | |
| a) Aus einem Grab: | CHF 110.-- | | je Urne |
| b) Aus einer Urnen-Wandnische: | CHF 40.-- | | gebührenfrei |
| c) Aus einem Urnen-Wandplattengrab | CHF 60.-- | | |
| ² Erneute Beisetzung: | | | |
| a) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab: | CHF 110.-- | | je Urne |
| b) Urnenbeisetzung in eine bestehende Urnen-Wandnische: | CHF 40.-- | | gebührenfrei |
| c) In eine bestehende Urnen-Wandplattengrab | CHF 60.-- | | |
| ed) Urnenbeisetzung in ein neues Familiengrab:
(zuzüglich Gebühr für Familiengrab, § 22) | CHF 110.-- | | je Urne |
| de) Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab: | CHF 70.-- | | |

§ 26 Anpflanzung und Pflege

Wird die Gemeinde mit der Anpflanzung und Pflege des Grabes beauftragt, kann bei Reihengräbern zwischen jährlicher und pauschaler Rechnungsstellung gewählt werden. ~~Bei Familiengräbern ist nur jährliche Rechnungsstellung möglich.~~ Die Art und Materialisierung der Gräber im Unterhalt der Gemeinde ist Sache der Mitarbeitenden des Friedhofes.

- | | | | |
|---|----------------|---------------------|------------------|
| ¹ Jährliche Rechnungsstellung: | | | |
| a) Sarg-Reihengrab | CHF | 215.-- | |
| Saisonbepflanzung inkl. Pflege | CHF 450.-- | | |
| b) Urnen-Reihengrab | CHF 250.-- | 150.-- | |
| c) Kinder-Reihengrab | CHF 300.-- | 120.-- | |
| d) Familiengrab pro angebrochenem m²: | | | |
| Saisonbepflanzung inkl. Pflege | CHF 490.-- | | |
| Dauerbepflanzung inkl. Pflege | CHF 190.-- | | |
| Saisonanpflanzung je m² | CHF | 260.-- | |
| Pflege Restfläche je m² | CHF | 25.-- | |
| Pflege Grabeinfassung je m¹ | CHF | 25.-- | |
| ² Pauschale Rechnungsstellung für eine ordentliche Belegungsdauer gemäss § 13 des Reglements
(bei Reihengräbern 20 Jahre, bei Kindergräbern 25 Jahre): | | | |
| a) Sarg-Reihengrab | CHF 7'200.-- | 4'300.-- | |
| b) Urnen-Reihengrab | CHF 4'000.-- | 3'000.-- | |
| c) Kinder-Reihengrab | CHF 6'000.-- | 3'000.-- | |
| ³ Bei vorzeitiger Grabaufhebung wird eine einmalige Gebühr für die Pflege der frei gewordenen Fläche für die Dauerbepflanzung und Pflege in Rechnung gestellt: | | | |
| a) Sarg-Reihengrab Dauerbepflanzung | CHF 1'300.-- | 50.-- | |
| Pflege je Jahr der Restlaufzeit | CHF | 250.-- | 20.-- |

b)	Urnen-Reihengrab Dauerbepflanzung- Pflege je Jahr der Restlaufzeit	CHF 750.-- 35.-- CHF 150.-- 15.--
c)	Sarg-Familiengrab Dauerbepflanzung je m² Pflege je Jahr der Restlaufzeit	CHF 1'100.-- 60.-- CHF 190.-- 25.--
d)	Urnen-Familiengrab Dauerbepflanzung je m² Pflege je Jahr der Restlaufzeit	CHF 1'100.-- 60.-- CHF 190.-- 25.--
e)	Urnen-Wandnische	CHF 45.--
f)	Urnen-Wandplattengrab	CHF 45.--
⁴	Winterabdeckung mit Blautanne	
a)	Sarg-Reihengrab	CHF 285.-- pro Jahr
b)	Urnen-Reihengrab	CHF 155.-- pro Jahr
c)	Sarg-Familiengrab je m ²	CHF 310.-- pro Jahr
d)	Urnen-Familiengrab je m ²	CHF 310.-- pro Jahr
⁵	Winterabdeckung mit Weisstanne	
a)	Sarg-Reihengrab	CHF 240.-- pro Jahr
b)	Urnen-Reihengrab	CHF 135.-- pro Jahr
c)	Sarg-Familiengrab je m ²	CHF 265.-- pro Jahr
d)	Urnen-Familiengrab je m ²	CHF 265.-- pro Jahr
⁶	Schriftliche Kündigungen der Aufträge sind jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.	
§28 Mehrwertsteuer und Teuerung		
¹	Die Gebühren in § 22 und §23 §24 unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Gebühren in § 24, § 25 und § 26 verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.	

Muttenz, 17. August 2020

DER GEMEINDERAT

(Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Gemeindeverwalter Aldo Grünblatt Tel. 061 466 62 01)